



ERGÄNZUNG DER MANDATE FÜR DIE AUSSCHÜSSE 6 und 7
(Reform der Verwaltung;
Strukturen besonderer Verwaltungseinrichtungen)

Stand: 25.06.2004

- I.** Das **Präsidium** des Österreich-Konvents hat in seiner **Sitzung am 9. Juni 2004** folgende Ergänzung der Mandate für die Ausschüsse 6 und 7 beschlossen:

A) Im Bereich der Weisungsbindung:

Die Ausschüsse 6 und 7 sollen - unter Einbeziehung des Positionspapiers der Grünen vom 3. Juni 2004 (siehe Anlage) - gemeinsam folgende Varianten in Form von Textvorschlägen ausarbeiten:

- 1) Ermächtigung des einfachen Gesetzgebers zur Einrichtung weisungsfreier Organe für definierte Bereiche und Organe
 - unter bestimmten inhaltlichen und formalen Voraussetzungen
 - unter Berücksichtigung der Unterscheidung zwischen verwaltungskontrollierenden und verwaltungsführenden Organen, insbesondere auch der Regulatoren

Für den Bereich der verwaltungskontrollierenden Organe bzw. Organe des begleitenden und nachprüfenden Rechtsschutzes und der nachprüfenden Kontrolle soll eine Typologie erarbeitet werden, die insbesondere auf die jeweiligen Befugnisse (Rechtsschutzinstrumente) eingeht, inklusive dem Zugang zu den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts. Es sollen Textvorschläge erarbeitet werden, die die Wahrnehmung dieser Befugnisse auf der Grundlage der neuen Verfassung sicherstellen bzw. ermöglichen.

2) Auflistung der weisungsfreien Organe im B-VG

Im Textvorschlag sind jene Aspekte, die die Regulatoren bei ihrer Tätigkeit berücksichtigen müssen (zB. öffentliches Interesse), zu berücksichtigen, ebenso Fragen der Berichtspflichten und (parlamentarischen) Kontrolle von Regulatoren.

Die Struktur der Vorgehensweise soll von beiden Ausschüssen gemeinsam festgelegt werden.

B) Im Bereich der Ausgliederung:

Die Ausschüsse 6 und 7 werden beauftragt, gemeinsam die beiden Varianten des Punktes IV des Berichts des Ausschusses 6 in Form von Textvorschlägen auszuarbeiten.

- Zu beiden Varianten sollen „Ausgliederungsmodule“ erarbeitet werden, die Kautelen und Voraussetzungen sowie organisatorische Formen enthalten, nach denen Ausgliederungen zulässig sind.
- Alle Ausgliederungsmodelle sollen von allen Gebietskörperschaften gleichermaßen genutzt werden können.
- Die Unterscheidung zwischen hoheitlicher und nicht hoheitlicher Verwaltungstätigkeit ist zu berücksichtigen.
- Es ist zu prüfen, ob Kriterien für ausgliederungsfeste Bereiche definiert werden können. Weiters soll dargelegt werden, inwieweit die gemachten Vorschläge eine Erleichterung oder Erschwerung der Ausgliederung gegenüber dem Status quo darstellen.
- Auf die Ergebnisse der Ausschüsse 4 und 8 ist Bedacht zu nehmen.

Die Struktur der Vorgehensweise soll von beiden Ausschüssen gemeinsam festgelegt werden.

Bei den Beratungen der Ausschüsse sind auch die Zuweisungen, die der Ausschuss 2 in seinem Zwischenbericht vom 11. Mai 2004 an die Ausschüsse 6 bzw. 7 vorgenommen hat (Zusammenstellung der in Geltung stehenden Regelungen in bundesverfassungsgesetzlicher Form; Bundesverfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in Bundesgesetzen), mitzubersichtigen.

Zeitplan:

Die Ausschüsse werden ersucht, dem Präsidium über die Ergebnisse der Beratungen schriftlich bis 30. September 2004 zu berichten.

Anlage

Dr. Eva Glawischnig
Arbeitsunterlage für das Präsidium am 3. Juni 2004

Weisungsfreie Organe Grüne Position

Derzeit können mit Verfassungsbestimmung oder Bundesverfassungsgesetz nach Belieben Organe weisungsfrei gestellt werden. Da der verfassungsrechtliche Wildwuchs beendet werden soll, stellt sich die Aufgabe, in der Verfassung den einfachen Gesetzgeber zur Einrichtung weisungsfreier Organe zu ermächtigen.

„Weisungsfreie Zonen“:

Weisungsfreie Organe sollten die Ausnahme darstellen und stellt sich daher die Frage, wie diese Ausnahmen definiert werden. Hiefür gibt es folgende Anknüpfungspunkte:

- a) Die Art der Tätigkeit des Organs, wie zB Sachverständigentätigkeit, Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung bzw anwaltschaftliche Vertretung diffuser oder subjektiver Interessen (zB Umweltschutzanwaltschaften, Gleichbehandlungsanwaltschaft, Rechtsschutzbeauftragter), sonstige Kontrolle der Verwaltung (finanzielle Kontrolle), Schieds- und Mediationstätigkeit, behördliche Entscheidungen.
- b) Den Verwaltungsbereich, in dem das Organ tätig ist, wie zB Datenschutz-, Dienst-, Gleichbehandlungs-, Umweltschutz-, Tierschutz-, Gesundheits- und Jugendrecht, Regulierung liberalisierter Märkte.

Eine Möglichkeit der Abgrenzung wäre auch a) aufgrund von EU-Recht zwingende Einrichtung des Organs und b) Kontrolle der Verwaltung (zum Schutz subjektiver oder diffuser Interessen). Die bisherigen Vorschläge der Ausschüsse 6 und 7 decken jedenfalls nicht alle bisherigen Anwendungsfälle ab (siehe dazu zB Positionspapier der Umweltschutzanwaltschaften) und sind darüber hinaus nicht stringent.

Sonstige Voraussetzungen:

Da die Weisungsfreiheit in der Frage der Erledigung die parlamentarische Kontrolle durchbricht, sind kompensatorische Maßnahmen notwendig. Außerdem sind neben der Weisungsfreistellung andere Maßnahmen notwendig, um die Unabhängigkeit des Organs zu befördern. Verwaltungskontrollierende Organe befinden sich naturgemäß in einem gewissen Spannungsfeld zum Obersten Organ. Aus diesen Gründen sollte die Verfassung mit der Weisungsfreistellung der Organe bestimmte Vorsorgen betreffend

- Bestellung und Abberufung
- Mindestausstattung und
- Parlamentarische Kontrolle

zwingend verbinden.

Auch in diesem Punkt sind die bisherigen Vorschläge unbefriedigend (zum Punkt Mindestausstattung siehe wieder Positionspapier der Umweltschutzanwaltschaften).